

Satzung der Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agisra) e.V.

Paragraph 0: Begriffsdefinition:

(Verein-)Mitglied = (Vereins-)Mitfrau

Mitgliederversammlung = Mitfrauenversammlung

Mitgliedschaft = Vereinszugehörigkeit

Paragraph 1. Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agisra) e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2. Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Beratung von Frauen, jungen Frauen und Mädchen aus verschiedenen Regionen der Welt. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen, schwarze Frauen, Jüdinnen und Flüchtlingsfrauen.

Die Stelle soll neben Beratungsangeboten Informations- und Bildungsarbeit durchführen und gesellschaftliche Auseinandersetzungen mit den Themenbereichen Rassismus und Sexismus anregen.

2. In Rahmen der Jugendhilfe tritt der Verein ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und jungen Frauen. Hierzu bietet der Verein Beratung und Betreuung, um Benachteiligungen und Gefährdungen entgegen zu wirken.

Paragraph 3. Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitfrauen kein Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Mitfrau durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Paragraph 4. Mittel des Vereins:

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Zwecke erhält der Verein durch Mitfrauen- und Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen. Die Mitfrauen sind zur Entrichtung von Mitfrauenbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitfrauenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Paragraph 5. Vereinszugehörigkeit:

Mitfrauen des Vereins können sein:

- a) ordentliche Mitfrauen
- b) Fördermitfrauen(/-männer)
- c) juristische Personen

zu a)

Die ordentliche Vereinszugehörigkeit kann jede Frau erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennt, zu ihrer Verwirklichung beiträgt. Sie kann zum Personenkreis der ehemaligen, aktuellen und/oder zukünftigen

- Mitarbeiterinnen der unter Paragraph 2 erwähnten Informations- und Beratungsstelle;
 - Ehrenamtlerinnen;
 - Praktikantinnen
- gehören.

Die Vereinszugehörigkeit wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch gegen seine Entscheidung entscheidet die Mitfrauenversammlung.

Nur ordentliche Mitfrauen sind auf Mitfrauenversammlungen stimmberechtigt.

Zu b)

Fördermitfrau (bzw. -mann) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ebenfalls die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt, zu ihrer Verwirklichung beiträgt und die Aufnahme schriftlich beantragt. Fördernde Mitfrau(-männer) haben kein Anwesenheits- und Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung binnen eines Monats bei der Mitfrauenversammlung eingelegt werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitfrauenversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit (2/3). Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Noch fällige Mitfrauenbeiträge bleiben von der Austrittserklärung unberührt.

Paragraph 6. Organe der Vereins:

Die Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand.

Paragraph 7. Mitfrauenversammlung:

Die Mitfrauenversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

Sie tagt als Mitfrauenversammlung mindestens ein mal jährlich.

Zur Mitfrauenversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen und einer Tagesordnung einzuladen. Die TO kann in der Versammlung nur um Dringlichkeitsanträge ergänzt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitfrauen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung beschlussfähig.

Außerordentliche Mitfrauenversammlung sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinszugehörigen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Nur ordentliche Mitfrau sind auf der Mitfrauenversammlung wahlberechtigt.

Die Mitfrauenversammlung kann jederzeit Anträge zur Tagesordnung einreichen.

Die Mitfrauenversammlung entscheidet über:

- die Neuwahl des Vorstandes
- den Ausschluss von Mitfrauen
- die Aufnahme von Mitfrauen in Sonderfällen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe und Abstufung der Mitfrauenbeiträge
- Anträge des Vorstandes und Mitfrauen
- Die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderung

Die Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitfrauen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitfrauen gefasst.

Die Auflösung des Vereins, sowie eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitfrauenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel(2/3) aller anwesenden ordentlichen Mitfrauen beschlossen werden.

Jede ordentliche Mitfrau hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf eine andere Mitfrau ist unzulässig.

Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin abzuzeichnen ist.

Paragraph 8. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen.

Jeweils zwei Vorstandsfrauen sind vertretungsberechtigt und geschäftsführend im Sinne des Paragraph 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vorstandsfrauen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Vorstandsfrauen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Finanzentscheidungen unter 1000,- € können von einer Vorstandsfrau alleine, ab 1000,- € von zwei Vorstandsfrauen gemeinsam, und ab 10 000,- € durch einfache Stimmenmehrheit der Mitfrauenversammlung getroffen werden.

Die Vorstandsfrauen sind verantwortlich gegenüber der Mitfrauenversammlung und dürfen nicht gegen deren Votum entscheiden.

Die Vorstandsfrauen sind bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Mitfrauenversammlung gebunden und zur Auskunft verpflichtet.

Paragraph 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitfrauenversammlung unter Einhaltung der Regeln des Paragraph 7 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Frauen helfen Frauen e. V. Köln“, Mitglied im DPWW zur ausschließlichen Verwendung des Vermögens im Sinnes des Vereinszweckes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.